Zeitschrift: Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

Herausgeber: Verband Schweizerischer Privatschulen

Band: 65 (1992)

Heft: [5]

Artikel: Neue Maturitätsverordnung zur Vernehmlassung

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-852302

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Neue Maturitätsverordnung zur Vernehmlassung

Die Eidgenössische Maturitätskommission arbeitete neue Grundlagen für die Maturitätsanerkennung aus. Sie konnte sich dabei auf die Vorarbeiten zur Schaffung eines Schweizerischen Rahmenlehrplanes für die Maturitätsschulen stützen, die von der Erziehungsdirektorenkonferenz getragen werden. Bundesrat Cotti und der Neuenburger Staatsrat Jean Cavadini, als Präsident der Erziehungsdirektorenkonferenz, konnten nun die neue Maturitätsverordnung (MAV) vorstellen und in die Vernehmlassung entlassen.

Die politischen, wirtschaftlichen, sozialen und auch wissenschaftlichen Entwicklungen, die veränderte Zulassungspolitik der Hochschulen sowie die erforderlichen Anerkennungskonventionen zur «Europafähigkeit» machen Anpassungen in diesem Bereich dringend notwendig.

Ausbildungsziele

Mit der neuen Regelung soll keine Niveausenkung einhergehen. Das Gymnasium soll auch künftig eine intellektuell anspruchsvolle und selektive Allgemeinbildung anstreben. Zu entwickeln seien gleichzeitig Intelligenz, Willenskraft, Sensibilität und die physischen Fähigkeiten. Bundesrat Cotti betonte bei der Präsentation, dass sich die gymnasiale Maturität deutlich von der angekündigten Berufsmaturität abgrenzt. Attestiert erstere die Hochschulreife, zeugt letztere von der Fachhochschulreife.

Maturitätsfächer

Die mit der Matur erreichte Reife bildet die Voraussetzung für einen weiterhin freien Zugang aller Maturanden und Maturandinnen zu allen Hochschulen und Studienrichtungen. Die Aufgliederung des Gymnasiums in die heute existierenden fünf Typen soll aufgegeben werden. Mit Ausnahme

Erfolg ist lernbar

- Sprachschule im Free-System®
  Einzel-, Gruppen- und Firmenkurse
- Computerkurse
- Maschinenschreiben
- Handelsschule
- Tageshandelsschule
- Arztgehilfinnenschule

SPRACHEN HANDEL ARZTGEHILFINNEN
Bénédict

ST. GALLEN TEL. 071 · 22 55 44
ZÜRICH TEL. 01 · 242 12 60
WINTERTHUR TEL. 052 · 22 38 22
LUZERN TEL. 041 · 23 96 26

der Kernfächer befinden sich heute alle Fächer auf derselben Niveau-Ebene, so dass die fünf Typen bald mehr Gemeinsames als Trennendes aufweisen.
Damit man sich stärker auf das Wesentliche konzentrieren kann, wird die Zahl der Maturitätsfächer von elf auf neun reduziert. Als obligatorische Wahlfächer gelten die Muttersprache, eine zweite Landessprache, Mathematik, Geschichte und Naturwissenschaften. Zusätzlich hat jede Schülerin und jeder Schüler die Möglichkeit, nach bestimmten Kriterien vier Pflichtwahlfächer selber zu bestimmen. Die Wahlfächer umfassen eine weitere Sprache, ein Fach aus den Sozial- und Geisteswissenschaften oder aus den Naturwissenschaften, eines aus Kunst, Musik oder Sport sowie ein Fach aus allen Lernbereichen. Als zehnte Maturitätsnote zählt die Bewertung einer fächerübergreifenden Arbeit, die allein oder in der Gruppe geleistet wird. Zudem sind während zweier Jahre zwei Wochenstunden in der dritten Landessprache obligatorisch.

Ausbildungsdauer

Die neue MAV geht grundsätzlich von einem zwölfjährigen Ausbildungsgang bis zur Matur aus und schreibt eine Mindestdauer von drei Jahren für die gymnasiale Stufe vor. Diese Tendenz zu kürzerer Mittelschulausbildung entspricht der Grundüberlegung, sich auf das Wesentliche zu konzentrieren, die qualitativen Aspekte in den Vordergrund zu stellen und die Grundausbildung als Basis für lebenslanges Lernen zu verstehen.

Schlussbetrachtung

Mit diesem Modell kann ein ausgewogenes Verhältnis zwischen sprachlich-geisteswissenschaftlichen, mathematisch-naturwissenschaftlichen und musisch-sportlichen Fächern erreicht werden. Trotz Konzentration auf das Wesentliche besteht die Möglichkeit zur Differenzierung des Fächerangebots. Die MAV gibt nur einen minimalen Qualitätsrahmen an und ist daher für neue Entwicklungen grundsätzlich offen. Die neue Maturitätsverordnung stellt somit ein Modell dar, welches die Gestaltungsfreiheit von Kantonen, Schulen und Schülern zu erhöhen vermag. *mw*

Stellungnahme VSP zur Vernehmlassung technische Berufsmaturität

Das BIGA hat sich zur Einführung der technischen Berufsmaturität für den Verordnungsweg entschieden. Es handelt sich dabei um die Vernehmlassung zu den Teilrevisionen der Verordnung über die Organisation, die Zulassungsbedingungen, die Promotion und die Abschlussprüfung der Berufsmittelschule sowie der Verord-